

Leipziger Tageblatt und Handelszeitung.

Anschluss des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 323.

Donnerstag 21. November 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

- Der Kaiser unternahm gestern einen Ausflug nach Bournemouth. (S. Letzte Dep.)
Die Kaiserin traf gestern um 9 Uhr 45 Minuten auf Station Wildpark ein und begab sich im Automobil nach dem Reuen Palais.
Der Großherzog von Oldenburg reiste gestern nach vierwöchentlichem Kurgebrauch in Rellingen im Automobil nach Leipzig ab.
Die „Nordh. Allg. Ztg.“ legt ihre Veröffentlichungen aus dem Reichsausschussbericht für 1908 fort. (S. Bericht.)
Der neuernannte deutsche Botschafter in Tschirich ist gestern in Wien eingetroffen.
Die bayerische Regierung hat sich, wie Justizminister Wittmer in der Abgeordnetenkammer erklärte, wegen einer Entschädigung für Schöffen und Geschworene an den Bundesrat gemeldet. Dieser habe sich ablehnend verhalten. (S. Letzte Dep.)
Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht die Einberufung des badischen Landtages zu Dienstag, den 26. November 1907. (S. Letzte Dep.)
Der englische Kriegsminister Balfour hat gestern eine Rede gehalten, in der er auf die Bedeutung des Besuchs des Deutschen Kaisers hinwies. (S. Letzte Dep.)
Der König der Hellenen stattete gestern dem Kaiser Franz Josef in Wien einen dienstlichen Besuch ab. Die Königin der Hellenen ist dort eingetroffen.
In der gestrigen Verhandlung im Prozess Kaji kam es, wie aus Rom gemeldet wird, zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Präsidenten und dem Verteidiger Kaji. (S. Letzte Dep.)
Durch einen Erdstöß bei Cannes, der sich gestern mittag bei einem Straßenbau auswirkte, wurden 21 Arbeiter verkränkt. Bis jetzt sind 16 Zeichen gemeldet. (S. Letzte Dep.)

Ein Wort der Aufklärung.

Von Johann Steiner, I. I. Landesgerichtsrat in Wien.
In Nummer 282 dieser Zeitung vom 11. Oktober beginnt eine Artikelserie, die sich mit der Reform des Zivilprozesses im Deutschen Reich befasst.
Schon bei oberflächlicher Lektüre des erschienenen ersten Artikels wird der Leser zu ernsthaften Überlegungen, ja sogar zu rechtlichen Überlegungen veranlasst, in dem die Arbeit vertritt ist.
Entscheidend aber erhebt sich die Frage, in welcher Weise der Verfasser von den Wirkungen der jüngsten österreichischen Zivilprozessreform spricht. Er äußert sich diesbezüglich, nachdem er den geistigen Urheber der betreffenden Gesetze das allerdinge betreffende Kompliment gemacht, „wohl der glänzendste Stern am Himmel der Justizwelt um die Wende des Jahrhunderts zu sein“, der Vater dieser Gesetze „aber“ es verstanden, den Geist dieser Gesetze in die Praxis einzuführen. Nach diesem Prologium führt er folgendermaßen fort:
„Mit Recht rühmt sich jetzt Österreich dießfalls der Weisheit,“ daß es den ihm selbst Rechtsgang des Abend- und Morgenlandes habe.**)
Nun soll Friedrich der Große gesagt haben, daß er weniger eine prompte als eine gutgegründete Justiz haben wollte. Der große König hat damit gewiß recht. Wenn die Gerichte schleunigst arbeiten und dabei Fehlurteile in Masse fabrizieren, wird die Volkswirtschaft nicht gefördert. Allerdings legt der Verfasser auch bei: „Es dient der Sache der Gerechtigkeit andererseits auch schlecht, wenn der soziale Rufstand, den ein Prozess nach Reims Worten darstellt, erst in den Jahren des chronischen Leidens überleitet und dann nur in Höfen und Bäumen über Jahr und Tag geblüht wird.“
Man sieht: unter dem Gewand des Lobes gegen den Meister blüht der Verfasser unmerklicher Verleumdung bezüglich des Wertes ganz deutlich hervor. Der Verfasser sagt und zwar nicht ausdrücklich, welcher Zusammenhang zwischen dem Ausbruch Friedrich des Großen und den Umständen der österreichischen Zivilrechtsreform seit 1. Januar 1898 besteht, aber seine diesbezüglichen Gedanken sind nach dem Vorangehenden und dem gefälligen Worte von der angeblichen Rationalisation richterlicher Tätigkeit leicht zu erraten, er macht eben bei seit 9 Jahren bei uns tätigen Prozessmaschinerie den Vorwurf, sie arbeite nach demselben.
Ein solch schwerwiegender Vorwurf, wenn er ohne Anführung bestimmter Tatsachen vorgebracht, und ganz allgemein gegen alle an der Rechtsprechung Beteiligten erhoben wird, verdient zum mindesten die Bezeichnung „lebensfährlich“. Ja, das Urteil des Verfassers obigen Artikels ist so oberflächlich, daß sich hieraus nicht erkennen läßt, ob er diese angebliche Minderwertigkeit der Leistungen auf dem Gebiete der Ziviljustiz auf eine an sich bestimmte Band gebundene, mit Notwendigkeit aus einer Vereinfachung der Prozessur sich ergebende Folge oder als eine Erscheinung ansieht, die nur in Österreich sich konstatieren ließ. Wie dem auch sei, es dürfte sich der Mühe lohnen, eine kleine Studie darüber anzustellen, was denn so eigentlich unter „Rationalität“ sei es auf dem Gebiete der Straf- oder Zivilrechtsprechung, zu verstehen sei. Etwa eine Ueberholung der Gedankenarbeit, eine leichte, nur das Ziel der Zweckmäßigkeit verfolgende, über den Prozessstoff flüchtig hinweggleitende Tätigkeit? Gewiß nicht, denn das erste und wichtigste Kriterium einer guten Justiz bleibt ewig Grundsätzlichkeit, nur sie bietet die Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung, so weit dies natürlich innerhalb jener Schranken möglich erscheint, die der menschlichen Erkenntnis wie auf geistigen Gebieten überhaupt, so auch auf dem der Rechtsprechung gezogen sind. Absolute Richtigkeit, Unfehlbarkeit, ist ein Privilegium der Gottheit, also etwas Uebermenschliches, das Uebermenschliche aber zugleich

unmenschlich. Wer wird an die unvollkommene Menschennatur Anforderungen stellen, denen sie nicht gemachsen? Wer dies tut, handelt einfach töricht.

Wenn aber Grundsätzlichkeit, verbunden mit subjektiver Tätigkeit das erste Erfordernis einer guten Justiz bildet, von der wir gar nicht verlangen, daß sie „gottgegeben“ sei, wenn sie nur nach menschlichem Maßstabe beurteilt den Anforderungen entspricht — wenn wir also von den subjektivsten Personen vor allem Schärfe der Auffassung, Vertiefung in den Prozessstoff, umfassenden Blick verlangen, worin soll dann die Richtigkeit der Justiz eigentlich bestehen? Mit der Schnelllebigkeit des elektrischen Stromes kann vielleicht der Gedanke, der niemals ein Geistesmerkmal konstatieren, welches erst Produkt eingehender Prüfung ist.

Wir sehen: auch hier arbeitet der Verfasser mit Schlagworten, ohne der Sache näher zu treten. Hätte er diese Mühe nicht gescheut, so wäre er auf etwas ganz anderes gestoßen, nämlich auf eine sehr weit zurückreichende Erscheinung, die darin besteht, daß auf den mannigfaltigsten Gebieten, untrüglich vielfach und lobenswerter Absicht, an irgend-einem Vorgang übertriebene Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, also eine Arbeit, die auf einfache, klare Weise verrichtet werden könnte, erst unter Beobachtung einer Reihe von Formalitäten vor sich gehen darf. Das ist's also, was in erster Linie die Verzögerung der Prozessur herbeiführt: der wertlose Formalismus, der, wie ein Parasit sich an den Gebilden des Prozesses festhängend, ihnen den Lebenssaft entzieht.
Der Verfasser hätte bei tieferem Eingehen noch eine andere Wahrnehmung gemacht. Während der gemeine Prozess noch durchgängig von dem Gedanken beherrscht wird, der Rechtsstreit in Zivilsachen sei in jeder Richtung causa privata, die Führung desselben ausschließlich den Parteien zu überlassen, erhebt sich allmählich in Deutschland immer mehr Stimmen, welche auf die infolge unserer heutigen Verhältnisse tagtäglich mehr zutage tretende Durchsetzung und Durchbringung öffentlichen und privaten Interesses im Zivilprozeß hinweisen**) und infolgedessen dem Gerichte eine weit souveränere, von dem Einflusse der Parteien unabhängige Stellung im Zivilverfahren einzuräumen trachten.**)
Haben doch derartige Ideen gerade in der Gesetzgebung des tonangebenden deutschen Bundesstaates durch Deinem das entscheidende Uebergewicht gehabt: in der allgemeinen Gerichtsordnung für Preußen, welche, auf den breiten Grundlagen der Untersuchungsmaxime und Vertretung der Adversität aufgebaut, durch beinahe ein halbes Jahrhundert in Geltung stand, und nur aus schänden finanziellen Rücksichten angesetzt wurde. Hätte man, statt mit allen möglichen Prozessverfahrensentwürfen herumzusperimentieren, in Deutschland auf dieser Basis ausgehört, man wäre zweifellos zu einem weitmasse betriebigeren Rechtszustand auf dem Gebiete des Zivilverfahrens gelangt und stände nicht vor der im Grunde genommenen beschämenden Tatsache, wonach das Deutsche Reich, nachdem eine am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Zivilprozessordnung und hierzu eine am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Novelle erlassen, ohnehin die Aufgabe hat, durch einschneidende Änderungen und Zugabe zum Gesetzeswerk zu verbessern.

Da haben wir es in Österreich in gewissem Sinne besser. Wir haben in der langen Lebensperiode, als welche sich in sozialer und rechtlicher Beziehung die Geltungsdauer der in der Hauptstadt seit 1781 bis 1808 unüberändert gebliebenen Justizrechtlichen Gerichtsordnung erwies, gelernt, zu welchen Konsequenzen unbeschränkte Dispositionsfreiheit der Parteien führt. Wir haben gesehen, daß diese in Verbindung mit einem fließenden Normalismus nur Prozessverschleppung, Schifane, Ausnutzung der Parteien zur Folge hat, daß die wohlmeinenden Absichten des Gesetzgebers in ihr Gegenteil verkehrt werden, mit einem Worte ein drückendes Beispiel zu dem Richtertrug geboten erscheint: „Serrant wird Laufen, Wohltat Flage.“
Es waren demnach sehr viele, mit plötzlicher Deutlichkeit in die Augen springende Gründe, welche die Schöpfer der österreichischen Zivilprozessordnung vom 1. August 1895 heranzogen, bei ihrer reformatorischen Tat weit entscheidender mit der Vergangenheit zu brechen, als die Verfasser der diesfalls als Vorbild benutzten deutschen Reichszivilprozessordnung dies zu tun den Mut fanden. Darin aber liegt eben ein Vorzug der österreichischen Gesetzgebung, welcher nicht nur bei den unbedenklichen denkenden Juristen aller Länder Anerkennung gefunden hat, sondern auch seine betrübende Rückwirkung auf Deutschland früher oder später über uns, ja, wie uns angeht, auf den neuen Reformbeiträgen hinüber, schon auszuüben begonnen hat, denn auch in reichsdeutschen Juristenkreisen muß die Ueberzeugung immer mehr Platz greifen, daß halbe Maßregeln auf die Dauer nicht zu befriedigen vermögen, und wenn sie auf einem Gebiet der Rechtspflege so ganz gewiß auf dem des Zivilprozesses für den Reformator der Zeit gilt: „Wenn die Glocke toll aufschreit, muß die Norm in Stücken gehen!“
Zum Schluß noch einiges zur Belehrung des Herrn Artikel-schreibers.

So leicht informiert er sich auf staatsrechtlichem Gebiete zeigt, indem er von einer Zivilprozessordnung des Kaiserthums“ zu erzählen weiß, während doch jeder Bürger oder gar Volksschüler von der Verfassung etwas wissen haben muß, welche die Habsburgische Monarchie 1867 erhielt; ebenso leicht informiert er sich bezüglich unserer richterlichen Verhältnisse. Wir können ihn verichern, daß es nicht erst eines „Einweisers“ bedarf, um den Geist der neuen Gesetze in der Praxis anzubringen, sie landen bei der ungenügenden Mehrheit der österreichischen Juristen aller Berufsstände um so bereitwilligere Aufnahme, als hiermit ein längst gehegter Wunsch erfüllt, ein Verprechen der Staatsgrundgesetze eingelöst wurde.

Wenn also das österreichische Zivilverfahren im Vergleich zu den einschlägigen Gesetzgebungen anderer Länder längere Zeit zur Entscheidung in Anspruch nimmt, so ist dies nicht das Resultat schablonenhaften Abtaus der richterlichen Aufgaben, sondern des Umstandes, daß die Arbeitskraft des österreichischen Richters, weniger durch den Ballast unnützen Formalismus an Verfolgung ihrer Aufgaben behindert, ihm die Rechtsfindung um so mehr erleichtert, als die neuere österreichische Gesetzgebung es auch verstanden hat, der Parteiposition heilame Schranken zu setzen.

Daß dabei die Grundsätzlichkeit keine Einbuße erleidet, beweist die tägliche Erfahrung: die Fälle einer Kollision unterrichterlicher Erkenntnis oder einer Rückverweisung wegen mangelshaften Vorgehens gehören zu den größten Seltenheiten, und wenn überhaupt der Anknüpfung eine Garantie der Rechtssicherheit bildet.**) So ist es sehr lehrreich zu sehen, daß häufig das abändernde Erkenntnis weiterer Instanz in dritter Reihe Billigung findet, sondern das erstgerichtliche wieder herabsetzt wird, daß endlich die Gründe der beständigen Erkenntnis höherer Instanz in der Regel nur eine Paraphrase der unterrichterlichen entbehren, weil eben neue Gesichtspunkte sich nicht finden lassen. Auch dies spricht keineswegs für eine materielle geringwertige, nur mäßigen sonen saloppe Rechtsprechung; daß übrigens selbst der Gemeinheitsstolz und

*) Wir verweisen hier auf das 1888 bei Wagner in Innsbruck erschienene Werk „Studien zur Reform des österreichischen Zivilprozesses“ Seite 90 ff.
**) Von älteren Zinl. von neueren Bar.
***) Mit besonderer Schärfe wird dieser Standpunkt vertreten in den „Studien zur Reform des österreichischen Zivilprozesses“. Seite 7 ff.
§) Diesbezüglich äußert sich in treffender Weise der reifste Kriminalist Oester, es sei ihm eine Entgegnung ohne Gefahr sicher, als eine Entgegnung mit einem moralischen Gehalt.

Tüchtigste ewig Irrtümern unterworfen bleibt, kann nicht als Argument für das Vorhandensein einer schlechten Justiz dienen, gilt doch der Satz „Quando bonus dormitat Homerus“ in gleicher Weise von den Sprüchen der besten Diktatoren aller Kulturländer.

Es ist aber endlich auch nicht so arg bestellt mit der vom Verfasser so stark betonten Richtigkeit der österreichischen Prozessur, oder wie wir in der feineren belächelten bröckeligen Ausdrucksweise sagen könnten, dem Durchschneiden der Erkenntnis. Ein Rechtsstreit nimmt bis zu seiner endgültigen Austragung im bezirksgerichtlichen Verfahren durchschnittlich vier Monate, im Verfahren vor Gerichtshöfen noch längere Zeit in Anspruch — und in diesem Zeitraum ist bei nicht außerordentlichem Umfang der Sache nicht vollkommene Gelegenheit geboten, zu einer gründlichen, allseitigen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Im Gegenteil, so manchem österreichischen Juristen erscheint die Reform nicht radikal genug*) und tagtäglich läßt sich die Wahrnehmung machen, daß vom wirtschaftlichen Standpunkte aus mancher zu mündigen übrig bleibt, denn noch vielfach ist die Rechtsburdehung mit einem unbehaltensmäßigen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden.

Zum Schluß noch eine Bemerkung pro domo.
Kein Vernünftiger wird an einer zwar schließlichen, jedoch gerechten Kritik Anstoß nehmen: er wird im Gegenteil dankbar sein, daß er auf seine Fehler aufmerksam gemacht wird — aber entscheidende Zurückweisung verdient es, wenn jemand sich zum Richter über eine Sache äußert, bezüglich deren ihm die wesentlichen Voraussetzungen zur Abgabe eines objektiven Urteils offenbar mangeln.

Hierzu bemerkt der Verfasser des angegriffenen Artikels:

1) Ueber juristisch-technische Fragen kann man in einer Tageszeitung nicht im Abhandlungs- oder Aufsatzstil mit literarischen Mitteln und Anmerkungen schreiben. Dieses trockene Zeug wird die Verleser nicht bald satt. Die Hauptfrage ist doch, die vielfache und verschieden vorgeschobene Forderung für den Gegenstand zu interessieren. Auch hier macht der Ton die Kunst. Die Pointierung, die Antithese, der feinstenironische Einschlag in den Stil dienen dazu besser als der pathetische Ernst eines Vortrags. Auch sollte der Herr A. A. Landesgerichtsrat die gebotene Geschwindigkeit der Arbeit für Tageszeitungen bei gründlicher Prüfung in Rechnung ziehen.

2) Der „Verleumdung unerkennbarer Verleumdung“ ist kein feinstenironischer Ausdruck, aber trotzdem nicht schön, dazu in der Sache unzutreffend. Ich bin ein aufrichtiger Verehrer Reims. Ich lese stets die Aufsätze des österreichischen Justizministers in der juristischen Fachpresse mit Eifer und Genug. Seine Persönlichkeit machte mich auf dem Innsbrucker Juristentage einen solchen Eindruck, daß ich Österreich um den Mann beneidete; ich meinte, wie könnte dieser Mann sich bei uns auswirken!

3) Der österreichischen Prozessmaschinerie werfe ich gar nicht die Massenfabrikation von Rechtsurteilen vor. Ich bin weit entfernt davon, einen solchen sonderbaren Vorwurf zu erheben. Im Interesse der Einfachheit der Ausführung lasse ich an jener Stelle mit Worten. Mein Vorhaben ging dahin, auf die Erfordernisse und möglichen Fehler eines Verfahrensgesetzes in Kürze hinzuweisen; der Reimbruch ist beinahe vollständig in Deutschland noch immer nicht überwunden, auf dem Gebiete der Gesetzgebung etwas entgegenzusetzen, und auf die Hauptabsichten der Zivilprozessnovelle, die früher barockvollendet werden sollten, vorzubereiten. Doch die Meinungen in Deutschland über wesentliche Vorrichtungen der österreichischen Zivilprozessordnung zum mindesten gestellt, ist Herr A. A. Landesgerichtsrat Steiner genugsam befaßt.

4) Das Wort „europäischer“ ist nicht in malum partem zu verstehen. Es ist gewiß eine unerlebenswerte Tat, ein neues Verfahrensgesetz in einem Reichsgebiete, wie Österreich ist, seinem vollen Umfange nach in kurzer Frist in Funktion zu setzen. Die Exzellenz Reim habe vorging, schärferte die Presse. Wir schien das Wort einseitigen dafür zutreffend, weil man so vom Einseitigen einer politischen Partei spricht.

5) Die „schönen finanziellen Rücksichten“ sind bei sehr, sehr vielen Gesetzgebungsarbeiten treibend. Ich würde es schlimm, wenn diese Rücksichten ganz außer Betracht blieben. Gewiss man sie etwa in Österreich nicht? Freilich, zu schände soll man sie nicht wollen lassen. Eine gewisse Schändlichkeit ist der deutschen Prozessnovelle vorzumerken.

6) „Reichsämtern“ soll es sein, daß wir im Deutschen Reich unsere Gesetze verbessern, wenns und gefällig. Es gab einstens vorhistorische Gesetzgeber, die waren so stolz auf ihre geistigen Erzeugnisse, daß sie für ewige Zeiten jegliche Änderungen verboten. Solche Verbote hat die Menschheit nie geachtet. Jura ad servandum, non ad perdendum homines nata sunt. Freilich die Gesetzgebereitelkeit laudat immer wieder auf. Im Deutschen Reich lebt sie zurzeit nicht. Wir richten uns jetzt den Reichsbau mit Photographen ein und ändern, wenn wir etwas Besseres an die Stelle setzen können. Reichsämtern läßt es, wenn's anders wäre.

7) Die Ueberwindung des Formalismus ist eine unerlebenswerte Wirkung der Kultur, oder richtiger: unserer Kultur, auf das Recht. Ich meine aber, daß der Formalismus in Deutschland früher überwunden wurde als in Österreich. Für Formalismus besteht bei uns in Deutschland ganz und gar kein Sinn mehr.

8) Wenn sich schließlich Herr A. A. Landesgerichtsrat Steiner über Kleinigkeiten äußert, so A. B. darüber, daß ich von einer Zivilprozessordnung des Kaiserthums spreche, so will ich zu seinen Gunsten annehmen, daß das nur unbeabsichtigt, folgend aus Veräugung richterlicher Grundsätzlichkeit geschieht. Doch die Zivilprozessordnung in Ungarn nicht gilt, recht wenige Stellen weiter unten, wo von Räteinstanzen die Rede ist. Aber auch das paßt dem Herrn A. A. Landesgerichtsrat nicht. Ich meine aber doch, daß der Herr der Sache richtig ist. Wenn der Herr A. A. Landesgerichtsrat sich hier an einzelne Worte klammert, so hat er eben den Formalismus doch nicht ganz überwunden.
In weiteren Auseinandersetzungen im unmittelbaren Verleide bin ich gern bereit. Meine Adresse erzählt der Herr Rat bei der Schriftleitung.

Deutsches Reich.

Reipzig, 21. November.
* Zur Frage der neuen Reichsteuern schreibt die „Presse, Ntz.“:
Die Frage der neuen Reichsteuern scheint uns doch trotz aller bisherigen gegenteiligen Annahmen eine der wichtigsten der bevorstehenden parlamentarischen Session werden zu sollen. Art. 2. Stempel erlaubt ohne neue Steuern nicht auskommen zu können und besteht darauf, in erster Reihe mit Einführung eines Spirituosenmonopols und der Zigarettenbandrollesteuer das Geld zu stoßen. Demgegenüber ist nicht anzunehmen, daß die Reichsteuern einer weiteren Belastung des Konsums und der Abgabekultur zustimmen werden; für eine vernünftige Reform der Vermögenssteuer dagegen, sowie für direkte Reichsteuern, vor allem für den Ausbau der Reichserbschaftsteuer und die Einführung einer Reichsvermögenssteuer, sind die Reichsteuern schon lange eingetreten. Daraus aber will wieder das Reichsamt nicht wissen. Wie unter diesen Umständen die von dem Reichsamt Pöhl vor einem Jahr inaugurierte Politik weiter geführt werden kann, ist schwer zu erkennen, und darum wird von den Beschäftigten, die der Bundesrat in diesen Tagen sieht, gar vieles abhängen. — Allerdings

*) Vgl. die oft zitierten „Studien zur Reform des österreichischen Zivilprozesses“.